

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 11. November 1954

Nr.93

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 54	Verordnung über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau 867	
4.11. 54	Preisverordnung Nr. 393. — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 211- über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk —	878
28.10. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO)	878
	Berichtigung	880
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 881	

Verordnung über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau.

Vom 30. September 1954

Die systematische Verbesserung der Qualität der Produktion ist ein entscheidender Faktor bei der Verwirklichung des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dient der schnelleren Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung. Die Auslieferung der Exporterzeugnisse in bester Qualität trägt entscheidend dazu bei, das Vertrauen der Handelspartner zu sichern und schafft die Voraussetzung für den Abschluß von Importverträgen. Um die Gütekontrolle gemäß der Anordnung vom 21. September 1949 über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Industriebetrieben (ZVOBl. S. 737) und der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 73) in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau zu sichern, wird ergänzend folgendes verordnet:

I.

Die Stellung der Gütekontrolle

§ 1

(1) Die Gütekontrolle ist in den Betrieben eine selbständige Betriebsabteilung. Die Abteilung Gütekontrolle ist dem Werkleiter bzw. Werkdirektor des Betriebes direkt unterstellt. Der Leiter der Gütekontrolle gehört zum engeren Leitungskollektiv des Betriebes.

(2) Weisungsberechtigt für sämtliche Mitarbeiter innerhalb der Abteilung Gütekontrolle ist der Leiter der Gütekontrolle. Er ist berechtigt, seine Weisungsbefugnis auf von ihm besonders zu benennende verantwortliche Mitarbeiter der Gütekontrolle zu übertragen.

(3) In den Hauptverwaltungen untersteht der Leiter der Gütekontrolle als Abteilungsleiter dem Leiter der Hauptverwaltung direkt. Der Leiter der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums für Maschinenbau untersteht als Abteilungsleiter direkt dem Minister,

§ 2

(1) Der Leiter der Gütekontrolle wird vom Werkleiter bzw. Werkdirektor eingestellt und bedarf der Bestätigung des Hauptverwaltungsleiters. Für die volks-

eigenen Betriebe, die der Nomenklatur des Ministeriums unterliegen, bestätigt der Minister den Leiter der Gütekontrolle.

(2) Die Abberufung von der Funktion eines Leiters der Gütekontrolle darf nur im Einverständnis mit dem Minister erfolgen. In Fällen, in denen der Leiter der Gütekontrolle gegen die demokratischen Gesetze verstoßen hat oder aus einem anderen Grunde eine fristlose Entlassung geboten erscheint, ist der Leiter der Gütekontrolle zu beurlauben und der Minister unverzüglich von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(3) Stellt der Fertigungsbetrieb einen Antrag zur Ablösung eines Leiters der Gütekontrolle an den Minister, so erfolgt die Überprüfung des Ablösungsantrages durch ein von der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zu benennendes Aktiv von mindestens drei Leitern der Gütekontrolle aus gleichen oder artverwandten Betrieben. Der Leiter des Aktivs ist von der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zu benennen. Die Feststellungen des Aktivs erfolgen schriftlich und sind dem Minister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Werkleiter bzw. Werkdirektoren sind verpflichtet, bei dem Leiter der Gütekontrolle der Hauptverwaltung eine Liste der leitenden und verantwort-

VI